

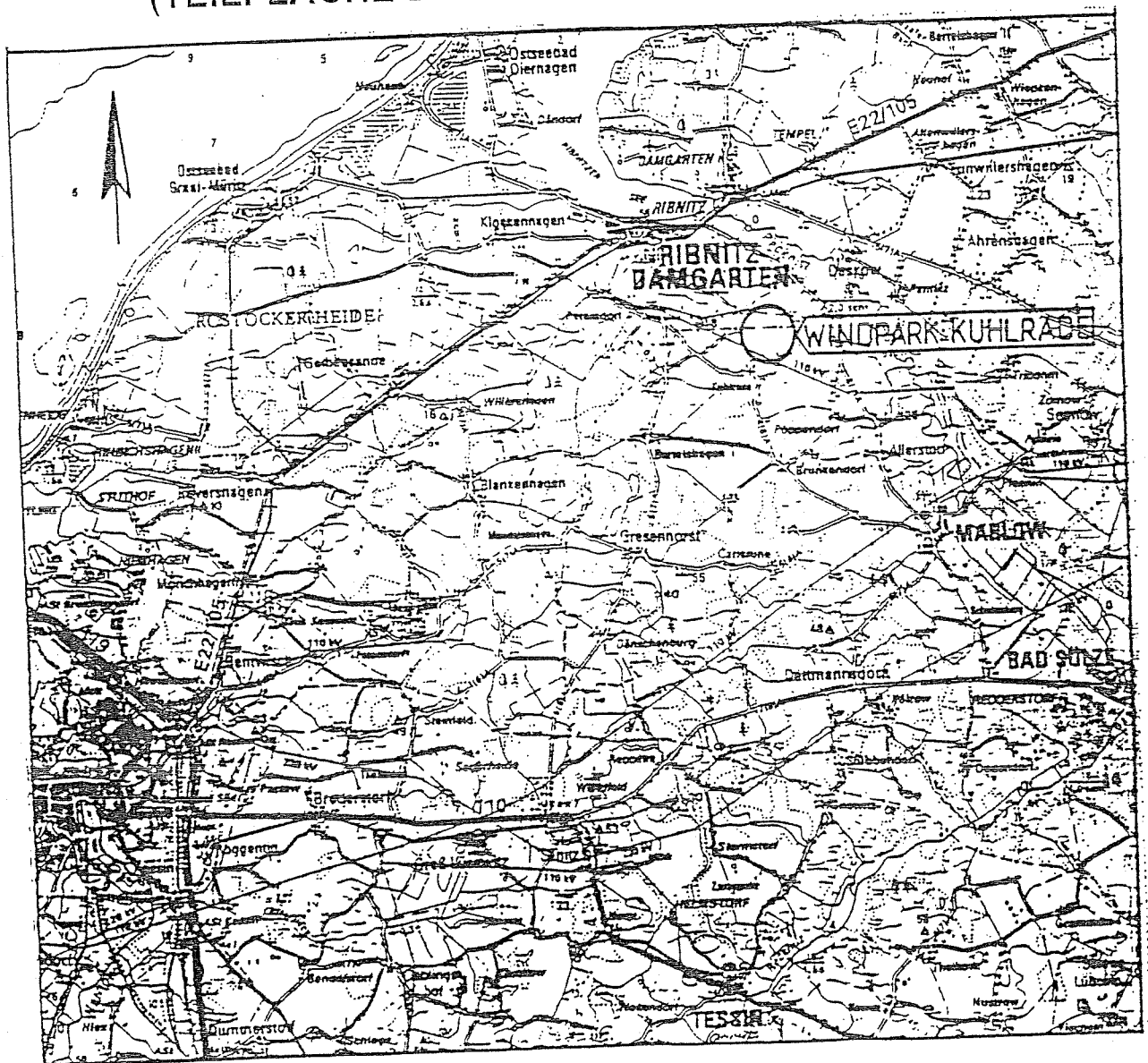
Stand: 04. OKT. 1999

STADT RIBNITZ-DAMGARTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 40

"WINDPARK FREUDENBERG"

(TEILFLÄCHE DES WINDPARKS KUHLLRADE)



BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Allgemeines
- 2.) Verhältnisse der Gemeinde
- 3.) Lage des Bebauungsplangebietes
- 4.) Topographie
- 5.) Eigentumsverhältnisse
- 6.) Planungsziele der Gemeinde
- 7.) Versorgungseinrichtungen
- 8.) Trinkwasserschutz
- 9.) Immissionsschutz
- 10.) Schutz vor optischen Belästigungen
- 11.) Natur- und Landschaftspflege
- 12.) Kosten

1. Allgemeines

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 19.06.1996 - hinsichtlich des Geltungsbereiches abgeändert am 10.09.1997 - beschlossen, für das Gebiet „Windpark Freudenberg“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Er ist Teilfläche des „Windparks Kuhlrade“ mit insgesamt 16 Windkraftanlagen, von denen 3 bereits vorhanden sind, zwischen den Ortslagen Kuhlrade, Bookhorst, Tressentin, Carlewitz und Freudenberg. Der „Windpark Kuhlrade“ umfaßt weiter Teilflächen der Gemeinden Kuhlrade und Allerstorf. Hier werden ebenfalls zeitgleich Bebauungspläne aufgestellt, um die Effektivität des Gesamtprojektes sicherzustellen. Für den sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan besteht hinsichtlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40 eine Teilgenehmigung.

Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt nicht entgegen. Das zusammengefaßte Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung vom 13.12.96 lautet:

"Alle verfahrensrelevanten Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden in die raumordnerische Gesamtabwägung einbezogen. Das Vorhaben wurde auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung geprüft und bewertet. Das Planvorhaben ist bei Beachtung der Maßgaben verträglich mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung in den Fachbereichen Natur und Landschaft, Wirtschaft, Infrastruktur und entspricht auch den Anforderungen an den Verkehr sowie Verteidigung/Konversion. Bezüglich der naturschutzfachlich berührten Belange geht der Verfahrensträger davon aus, daß durch die Untersagung der Bebauung des östlichen Planungsraumes mit WEA der Eingriff in den Naturhaushalt innerhalb einer vorgeprüften Eignungsfläche nur geringe Auswirkungen auf den Naturraum verursacht, der durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar bzw. kompensierbar ist. Für die hier konzentrierten WEA bestehen raumordnerisch keine Versagungsgründe."

Die Planung des „Windparks Kuhlrade“ begann 1992 in der Gemeinde Kuhlrade. Von den anfangs vorgesehenen zwei Standorten 1. südlich von Kuhlrade mit 8 Anlagen (Flugplatz) und 2. nördlich von Kuhlrade mit 5 Anlagen wurde in Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Rostock, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und dem StAUN ein gemeinsamer Standort nördlich der Ortslagen Kuhlrade und Bookhorst befürwortet. Grundlagen für den Konsens waren das seinerzeit gültige "Rahmenkonzept Windenergie" des ehemaligen Landkreises Ribnitz-Damgarten und die Alternativvorschläge des I. L. N. im landschaftsplanerischen Gutachten zum Standort „Flugplatz“. Da an diesem neuen Standort jedoch eine Einspeisung in das Leitungsnetz des Versorgungsunternehmens "e.dis" (ehemals HEVAG) nur über ein Umspannwerk möglich ist, wurde vom Investor ein entsprechend größeres Konzept mit insgesamt 26 Windkraftanlagen, davon 3 vorhanden, erarbeitet. Diese Fläche ist im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms von März 1996 als Eignungsraum vorgegeben. Im Vorfeld fand ab April 1996 die landesplanerische Abstimmung

durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald mit diversen Zwischenabstimmungen und einem Ortstermin statt. Sie wurde mit der landesplanerischen Beurteilung im Dezember 1996 abgeschlossen. Aufgrund des in diesem Zeitraum vom Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz am 29.05.1996 den Behörden zur einheitlichen Anwendung gegebenen landesweiten Gutachtens zur Ausweisung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung konnten die Naturschutzbehörden den seinerzeit befürworteten Standort nicht mehr im Ganzen positiv bewerten. Die landesplanerische Beurteilung stellte daher nur die westliche Hälfte des geplanten Windparks als unstrittig, d. h. genehmigungsfähig dar. Die vom Investor anschließend nachgewiesene Unwirtschaftlichkeit der verbleibenden Restfläche führte im Juni 1997 nachträglich zu einer teilweisen Erweiterung der Fläche nach Osten.

2. Verhältnisse der Stadt

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist Mittelzentrum und liegt an der Bundesstraße 105 ca. 12 km von der Ostsee entfernt zwischen den Oberzentren Rostock in ca. 25 km und Stralsund in ca. 45 km Entfernung am Südufer der mit der Ostsee verbundenen Boddenkette. Wegen der Lage am Wasser in Ostseennähe, dem historisch bedeutsamen Stadtkern sowie den vielfältigen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten ist die Stadt im Regionalen Raumordnungsprogramm als Tourismus-Schwerpunktraum ausgewiesen. Mit ihren 17.000 Einwohnern stellt sie im Umkreis eine bedeutende städtische Ansiedlung dar.

3. Lage des Bebauungsplangebietes

Das Planungsgebiet liegt an der südlichen Gemeindegrenze im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es ist über den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg von Carlewitz erreichbar.

Der Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes Nr. 40 „Windpark Freudenberg“ wird begrenzt

- im Norden durch den vorhandenen Weg zwischen Carlewitz und Freudenberg Ausbau sowie den vorhandenen Weg oberhalb des als südliche Grenze verlaufenden Grabens mit Anbindung an den Weg Freudenberg Ausbau - Kuhlrade,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch den vorhandenen Graben und Wiesengrundstücke entlang des vorhandenen Grabens,
- im Osten durch den vorhandenen Weg zwischen Bookhorst und der Anbindung an den Weg Freudenberg Ausbau - Carlewitz.

4. Topographie

Das Planungsgebiet ist Teil einer nahezu ebenen bis leicht welligen Grundmoränenfläche mit Höhen von ca. 15 bis über 20 m über HN. Von Osten ragt ein schmaler Höhenzug einer Endmoränenzwischenstufe in das Planungsgebiet mit Höhen bis ca. 25 m über HN.

5. Eigentumsverhältnisse

Die für die Einzelstandorte der Windkraftanlagen erforderlichen Flächen einschließlich der Zuwegungen werden aus den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen langfristig angepachtet.

6. Planungsziele der Stadt

Das im Planentwurf gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ soll als Teilfläche des Gesamt-Projektes „Windpark Kuhlrade“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von 5 neu zu errichtenden Windkraftanlagen schaffen. Die dafür vorgesehene Gesamtfläche stimmt mit den landes- und regional-planerischen Vorgaben überein. Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "SO Windkraft" ist eine landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Erzeugung von Windenergie benötigten Flächen zulässig, die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Anlagen aller Art ist auf diesen Flächen jedoch ausgeschlossen.

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes sind im Stadtbereich zwei Eignungsräume für Windenergienutzung ausgewiesen. Um einer ungeordneten Entwicklung vorzubeugen, werden von der Stadt Ribnitz-Damgarten weitere Ausweisungen von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen - außer im Bereich des Windparks Freudenberg und im Bereich westlich an der B 105 gelegenen Gemeinde Borg - abgelehnt.

Der Geltungsbereich des B-Planentwurfes umfaßt ca. 27,18 ha. Er sichert die Zuordnung der einzelnen Windkraftanlagen untereinander und zum Umspannwerk Kuhlrade ab, um das Gesamtkonzept „Windpark Kuhlrade“ entsprechend dem Abschattungs-Gutachten sicherzustellen. Die Gesamtgröße des Windparks beträgt ca. 82,6 ha. Es ist geplant, die in der Gemeinde Kuhlrade bereits vorhandenen 3 Windkraftanlagen - davon 1 Stück mit 600 kW und 2 Stück mit je 225 kW Leistung - um insgesamt 13 weitere Windkraftanlagen mit je 1.250 kW Leistung, Typ N 60 der Firma Nordex zu erweitern. Auf den Bereich der Stadt Ribnitz-Damgarten entfallen 5 neue Anlagen, im Bereich der Gemeinde Kuhlrade liegen die 3 vorhandenen Windkraftanlagen sowie 5 neue Standorte. Auf den Bereich der Gemeinde Allerstorf entfallen 3 neue Standorte. Die Anordnung der Windkraftanlagen ist in 4 Reihen in Südwest-Nordost-Richtung vorgesehen. Nördlich von Kuhlrade ist unter der 110 kV-Leitung ein Umspannwerk geplant. Die Standorte sind aufgrund der Prognosen zur Abschattung (Wirkungsgrad jetzt 93 %) und

Schallausbreitung sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zur 110 kV-Leitung und des Freihaltens der Richtfunkverbindung festgelegt. Für jeden Standort sind innerhalb der Baugrenzen von 50 x 50 m eine Fläche von bis zu 12,50 m x 12,50 m für Fundamentierung sowie Flächen für unverzichtbare Nebenanlagen vorgesehen. Die maximale Bauhöhe der einzelnen Windkraftanlagen darf einschließlich der Blattspitze eine Höhe von 100 m über dem Erdboden nicht überschreiten, was bezogen auf die Örtlichkeit einer maximalen Höhe von 125 m über HN entspricht.

Im gesamten Windpark sollen nach Möglichkeit nur 3-blättrige, typengleiche Anlagen errichtet werden. Gittermasten und Abspannen von Masten sind nicht zulässig. Die Farbgebung sollte zurückhaltend gewählt und eine Einfügung in die landschaftliche Umgebung angestrebt werden. Von dem vorhandenen Wegenetz aus werden bis zu 4,5 m breite Stichwege einschließlich erforderlicher Schleppkurven in wasserdurchlässiger Bauweise zu den Standorten geführt, deren Verlauf überwiegend auch für die Erdkabel benutzt wird. Zulässig ist die Einfriedigung der Standorte mit Koppelzaun bis zu 1,50 m Höhe. Die Sockel sind anzuböschen und mit einer Landschaftsrasenmischung anzusäen.

7. Versorgungseinrichtungen

Eine Stromeinspeisung in das Leitungsnetz der "e.dis" (ehemals HEVAG) ist nur über das vorgesehene Umspannwerk in Kuhlrade möglich, das unter der 110 kV-Leitung nördlich der Ortslage Kuhlrade errichtet wird. Die Einzelstandorte werden mittels Erdkabel, deren Trassen überwiegend mit den Wegtrassen identisch sind, an das Umspannwerk angeschlossen. Das im Bereich der Fundamente anfallende Niederschlagswasser wird unmittelbar am Standort zur Versickerung gebracht.

Nach Ablauf der Lebensdauer der Windkraftanlagen sind diese vom jeweiligen Betreiber bis 1 m unter Oberkante Gelände abzubauen und zu entsorgen. Zur Absicherung dieser Maßnahme ist eine entsprechende Verpflichtung im Vertrag zwischen Investor und der Stadt Ribnitz-Damgarten aufgenommen worden.

8. Trinkwasserschutz

Sämtliche WEA-Standorte innerhalb des Plangeltungsbereiches liegen im Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzbereiches Ribnitz-Kuhlrade. Im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung werden die Baumaßnahmen mit dem Trinkwasserschutz als vereinbar ausgewiesen. Begründet ist dies in der Lage des oberen Grundwasserleiters bei ca. 10 m über HN, der gespanntes Grundwasser führt und aufgrund der lehmigen Deckschichten vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ gut geschützt ist. Die Belange des Trinkwasserschutzes werden durch die flach gegründeten Fundamente der WEA nicht berührt.

9. Immissionsschutz

Um eine Beeinträchtigung der direkt an den Windpark angrenzenden Ortslagen durch Lärm auszuschließen, wurde eine Berechnung der Schallausbreitung nach VDI 2714 (Wind-consult 11.07.1997) erarbeitet. Da der geplante WEA-Typ N 60 der Firma Nordex zu diesem Zeitpunkt noch nicht vermessen war, orientierte sich das Gutachten an vergleichbaren Werten und legte einen Schalleistungspegel von 101 dB(A) zugrunde.

In dem Nachtrag vom 29.05.98 zur Berechnung der Schallausbreitung vom 11.07.97 der Firma WIND-consult GmbH - der entsprechend den Forderungen die schalltechnischen Vorbelastungen sowie Zusatzbelastungen berücksichtigte - ergab sich für die Immissionsorte Freudenberg-Süd, Kuhlrade und Bookhorst eine schalltechnische Gesamtbelastung, die den aufgrund der vorhandenen WA-Bebauung zugrundezulegenden Orientierungswert von 40 dB(A) für die Nacht um ca. 2 dB(A) überschritt.

Für die Vermessung der Windkraftanlagen ist der Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M.-V. "Planung von Windenergieanlagen" vom 02.11.1988 berücksichtigt worden. Nach der zwischenzeitlich wirksam gewordenen und somit auch zugrundezulegenden TA-Lärm 1998 waren bei der Ermittlung der Schallberechnung von WEA Windgeschwindigkeiten jedoch nicht mehr wie bislang 8 m/s, sondern 10 m/s oder ersatzweise ein pauschaler Zuschlag von 3 dB(A) in Ansatz zu bringen. Dies ergab für den geplanten WEA-Typ mithin Schallwerte von 103,8 dB(A), was in der Folge eine Überschreitung des hier maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswertes von 40 dB(A) für die Nacht um jetzt wesentlich mehr als 2 dB(A) bedingte.

Daher wurden von der NORDEX GmbH, Melle, mit Schreiben vom 10.02.99 5 Varianten als Lösungsmöglichkeiten zur Schallreduzierung erarbeitet, die im Kern auf dem nächtlichen Abschalten bzw. dem Betreiben der WEA auf einer niedrigeren Drehzahlstufe beruhen.

Variante 2 dieser Berechnung geht von einem nächtlichen Betrieb der geplanten 13 WEA in jeweils reduzierter Drehzahlstufe aus, was nach einer Stellungnahme des DEWI, Deutsches Windenergie-Institut, Wilhelmshafen, vom 02.07.98 eine Pegelminderung um ca. 4 dB(A) bewirkt.

Bei Anwendung dieser Variante wird nunmehr lediglich für die Immissionsorte Bookhorst und Kuhlrade mit 40,6 bzw. 40,8 dB(A) eine geringfügige Überschreitung des für die angrenzende Bebauung relevanten Schallpegels ausgewiesen.

Für den Immissionsort Freudenberg wird bei Anwendung der Variante 2 der zu beachtende Lärmpegel von 40 dB(A) mit Werten von maximal 36,5 dB(A) hingegen deutlich unterschritten.

Für den betreffenden Teilbereich des Windparkes im Geltungsbereich des BBP Nr. 40 der Stadt Ribnitz-Damgarten ergeben sich somit diesbezüglich keinerlei Bedenken, da beim nächtlichen Betrieb der WEA nach Variante 2 die schalltechnischen Orientierungswerte nicht überschritten werden.

Im Text (Teil B) ist daher die Festsetzung aufgenommen worden, daß der jeweilige maximale Schalleistungspegel der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 geplanten 5 WEA tags einen Wert von 104 dB(A) und nachts in der Zeit zwischen 22.00 - 06.00 Uhr einen Wert von 100 dB(A) nicht überschreiten darf (entsprechend: TA-Lärm 1998). Soweit dies zur Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte erforderlich ist, sind die Windkraftanlagen in reduzierter Drehzahlstufe zu betreiben.

Der Nachweis, daß durch den Betrieb der geplanten WEA die im Bebauungsplan Nr. 40 festgesetzten schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten werden können, ist vom Investor im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren konkret nachzuweisen.

Um den aus der betroffenen Anwohnerschaft geäußerten Zweifeln hinsichtlich eines möglichen Unterschiedes zwischen den rein theoretisch ermittelten und später tatsächlich auftretenden Lärmemissionen zu begegnen, hat sich der Investor vertraglich verpflichtet, nach Abschluß der Baumaßnahmen ein erneutes Schallgutachten erstellen zu lassen. Sollte dieses eine unzulässige Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte ausweisen, so wird der Investor die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

10. Schutz vor optischen Belästigungen

Windkraftanlagen können entweder direkt durch "Zerhacken" als Schattenwurf oder indirekt durch Reflektion des einfallenden Sonnenlichtes auf einen Beobachter optisch erheblich belästigend wirken. Für den gesamten Windpark ist daher hinsichtlich der angrenzenden Wohnbebauung zu diesem Problemkreis ein Gutachten erarbeitet worden. Zu dem Ergebnis des Gutachtens ist grundsätzlich anzumerken, daß die ermittelten Werte rein theoretische Maximalwerte darstellen, die nur bei gleichzeitigem Vorliegen der folgenden Bedingungen auftreten können:

- (1) ganztägiger Sonnenschein an allen Tagen im Jahr
- (2) keinerlei Bewölkung
- (3) geeignete Windgeschwindigkeiten
- (4) Windrichtung entspricht Achse: Nachbar-WEA-Sonne
- (5) Fensterflächen von bewohnten Räumen mit Blick auf WEA
- (6) keinerlei Sichtbeeinträchtigung zur WEA durch Bewuchs

Die so ermittelten Werte ergeben eine mögliche optische Belästigung von maximal 0,12 Std/Tag entsprechend ca. 6 Minuten am Tag.

Schon allein die tatsächlichen meteorologischen Bedingungen verringern die hier zugrunde-gelegten theoretischen Maximalwerte in der Praxis je nach Standort jedoch um teilweise mehr als 70 %, so daß bei realistischer Betrachtung eine optische Belästigung von ca. 0,04 Std/Tag entsprechend ca. 2 Minuten am Tag angenommen werden kann.

Dazu treten dann noch die oben unter (5) und (6) genannten Bedingungen, so daß die Einwirkungen durch optische Belästigungen auf die angrenzende Wohnbebauung als unbeachtlich angesehen werden können.

11. Natur und Landschaftspflege

Entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Eingriffe in Natur und Landschaft sind so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete ökologische und gestalterische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Für das Gesamtvorhaben „Windpark Kuhlrade“ wird ein gemeinsamer Grünordnungsplan erarbeitet. Die erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Vogelwelt werden weit über den Geltungsbereich der drei Bebauungspläne hinaus ermittelt und außerhalb der Geltungsbereiche ausgeglichen.

Für den Anteil des Windparks Freudenberg ergibt sich für die Stadt Ribnitz-Damgarten ein Ausgleichserfordernis von ca. 7,1 ha Fläche. Als Kompensationsmaßnahmen sind im Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern in der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen auf den städtischen Grundstücken des Weidenweges vorgesehen, die Betonflächen des ehemaligen Agrarflugplatzes zu entsiegeln sowie 260 Bäumen und Hecken am Weg anzupflanzen. Diese Maßnahmen sind über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert.

Im einzelnen sind herzustellen:

- a) Entsiegeln der beiden Düngerplätze einschließlich der beidseitig des Weges vorhandenen ca. 1,5 m breiten Betonstreifen (ca. 2.500 m²), auf den Flurstücken 41/5, 28/2 und 23/4;

- b) Anpflanzen von 60 Bäumen beidseitig des Weidenweges, Abschnittslänge ca. 320 m, im Abstand von ca. 10 m, Mindestpflanzgröße: 3 x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von 14-16 cm, Baumart: *Populus tremula* - Zitterpappel, auf dem Flurstück 41/5;
- c) Anpflanzen von 9 Bäumen als Gruppe an der Kreuzung Weidenweg/Altheiderweg, Mindestpflanzgröße wie b), Baumart: *Quercus robur* - Stieleiche, auf den Flurstücken 41,5 und 28/2;
- d) Anpflanzen einer zweireihigen Hecke einschl. 100 Bäumen beidseitig des Weges, Abschnittslänge ca. 625 m, Mindestpflanzgröße wie b), Baumarten: *Acer campestre* - Feldahorn und *Sorbus intermedia* - Schwedische Mehlbeere zu gleichen Teilen;

Pflanzenliste Hecke:

5 %	<i>Corylus avellana</i>	-	Hasenuß
15 %	<i>Crataegus laevigata</i>	-	zweiggriffeliger Weißdorn
15 %	<i>Crataegus monogyna</i>	-	eingriffeliger Weißdorn
5 %	<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
5 %	<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
20 %	<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
5 %	<i>Rhamnus catharticus</i>	-	Kreuzdorn
15 %	<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
5 %	<i>Rosa rubiginosa</i>	-	Zaunrose
5 %	<i>Rubus fruticosus</i>	-	Brombeere
5 %	<i>Sambucus nigra</i>	-	Holunder

Abstand der Reihen und in der Reihe: 1 m,

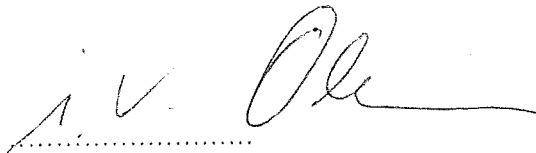
Mindestpflanzgröße: 2 x verpflanzte Sträucher (Baumschulware); auf den Flurstücken 28/2 und 23/4;

- e) Anpflanzen einer dreireihigen Hecke einschl. 26. Bäumen an der Nordseite des Weges, Abschnittslänge ca. 340 m, Mindestpflanzgröße Bäume wie b), Baumarten: *Fraxinus excelsior* - Esche, *Salix alba* - Silberweide zu gleichen Teilen; Hecke wie d); auf dem Flurstück 9/15;
- f) Anpflanzen einer Strauchreihe einschl. 65 Bäumen an der Nordseite des Weges/Nordseite des Grabens, Abschnittslänge ca. 980 m, Mindestpflanzgröße wie b), Baumarten: wie e) zzgl. *Alnus glutinosa* - Erle zu gleichen Teilen; Strauchreihe wie d); auf den Flurstücken 9/15, 3/2 und 2/17.

12. Kosten

Durch das Planvorhaben "Windpark Freudenberg" als Teilfläche des Gesamt-Projektes "Windpark Kuhlrade" entstehen der Stadt Ribnitz-Damgarten keine Kosten. Alle anfallenden Kosten - einschließlich der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - gehen zu Lasten des Investors, der Windpark A. F. B. GmbH, Kuhlrade.

Ribnitz-Damgarten, den 14. OKT. 1999



.....
(Borbe)
Bürgermeister